

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2015 in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 174/2013, beschlossen:

### **Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005-Novelle 2015)**

Das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl. 7800, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. **„Direktleitung“**: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Erzeuger und ein Elektrizitätsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;“

2. § 2 Abs. 1 Z 18 lautet:

„18. **„erneuerbare Energiequelle“**: eine erneuerbare, nicht fossile Energiequelle (Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas), wobei aerothermische Energie eine Energie ist, die in Form von Wärme in der Umgebungsluft gespeichert ist, geothermische Energie eine Energie, die in Form von Wärme unter der festen Erdoberfläche gespeichert ist und hydrothermische Energie eine Energie, die in Form von Wärme in Oberflächengewässern gespeichert ist;“

3. Im § 2 Abs. 2 lauten die Z 3, 4, 5, 7 und 9:

„3. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2014,

4. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2015,
5. Konsumentenschutzgesetz - KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2015,
7. Unternehmensgesetzbuch: BGBl. I Nr. 114/1997 in der Fassung BGBl. Nr. 22/2015,
9. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2014.“

4. Im § 2 Abs. 3 lautet die Z 3:

„3. „Energieeffizienzrichtlinie“: Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 1 ff,“

5. Dem § 6 Abs. 2 Z 10 wird angefügt:

„und eine Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Gewässer,“

6. Im § 6 Abs. 2 Z 8, im § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 und im § 11 Abs. 4 (neu) wird jeweils die Wortfolge „1996, LGBl. 8200,“ ersetzt durch das Zitat „2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung,“.

7. Im § 6 Abs. 2 Z 16 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und Z 17 angefügt:

„17. bei Errichtung bzw. wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW: eine im Einklang mit den Grundsätzen im Anhang IX der Energieeffizienzrichtlinie erstellte Kosten-Nutzen-Analyse, wobei die Kosten und der Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage bzw. für die Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten sind.“

8. Dem § 6 wird Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Behörde kann mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Methode der wirtschaftlichen Kosten-Nutzenanalyse gemäß Abs. 2 Z 17 erlassen.“

9. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.“

10. Dem § 8 werden die Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen in Verfahren für Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW ist ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr.161/2013, zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(8) Gebühren oder Honorare für Sachverständige sind vom Antragsteller zu tragen. Die Behörde kann dem Antragsteller durch Bescheid auftragen, diese Kosten nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit direkt zu bezahlen.“

11. Im § 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes“ eingefügt.

12. Im § 11 Abs. 1 lauten Z 3 und 5:

„3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht.“

13. § 11 Abs. 4 entfällt. Im § 11 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

14. Im § 11 Abs. 4 (neu) und im § 18 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „1996“ ersetzt durch das Zitat „2014“.
15. Im § 12 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind.“
16. Im § 12 Abs. 2, im § 14 Abs. 1, im § 16 Abs. 1 und 8 und im § 18 Abs. 1 und 3 wird nach dem Zitat „§ 11 Abs. 1 Z 1 bis 3“ jeweils die Wortfolge „und § 12 Abs. 1 zweiter Satz“ eingefügt.
17. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, ist eine vom Prüfer bestätigte Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung oder eine Ablichtung der Prüfbescheinigung unverzüglich der Behörde zu übermitteln.“
18. § 63 Abs. 1 Z 3 lautet:  
„3. der Konzessionsinhaber mindestens drei Mal wegen Übertretungen dieses Gesetzes bestraft worden ist, ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten und die Entziehung im Hinblick auf die Übertretungen nicht unverhältnismäßig ist. Übertretungen sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie getilgt oder geringfügig sind. Beziehen sich die Entziehungsgründe auf die Person des Pächters oder des Geschäftsführers, ist anstelle der Entziehung der Konzession die Genehmigung der Bestellung zu widerrufen.“
19. Dem § 74 wird Abs. 25 angefügt:  
„(25) Die §§ 6 Abs. 2 Z 10 und 17 und 8 Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx sind auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx anhängige Verfahren nicht anzuwenden.“
20. Im § 75 Abs. 4 lauten die Z 6 und 7:  
„6. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren

Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16 ff,

7. Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14. November 2012, S. 1 ff,“